



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2015
C(2015) 1423 final

ANNEX 15 – PART 2/4

ANHANG

**Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der nachgeordnet bevollmächtigten
Anweisungsbefugten**

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der
Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der
Kommission**

ANHANG

Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten

1. Präambel

1.1. Grundsätze

Diese Charta wurde nach Maßgabe des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie der Haushaltsordnung und der zugehörigen Anwendungsbestimmungen aufgestellt. In ihr sind die Aufgaben des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, seine Rechte und Pflichten sowie seine Unterstützungsfunktion für den bevollmächtigten Anweisungsbefugten festgeschrieben.

Die Charta steckt für die nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten einen Handlungsrahmen ab, der es ihnen gestattet, ihre Unterstützungsfunktion für den bevollmächtigten Anweisungsbefugten wahrzunehmen. Diese Funktion beinhaltet insbesondere die Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie die Konzeption und Einrichtung effizienter und wirksamer Systeme der internen Kontrolle nach Maßgabe des Grundsatzes der „Nulltoleranz“ für Betrug. Die Charta ist jedoch nicht als erschöpfende Beschreibung der Aufgaben eines nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu verstehen.

1.2. Ziele

Die von den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten erzielten Ergebnisse werden im Lichte der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken und der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel bewertet. Ein weiteres Beurteilungskriterium ist die Einhaltung der Systeme der internen Kontrolle und Verfahren, die ihnen zur Erreichung ihrer Ziele vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten vorgegeben werden.

2. Definitionen

2.1. Nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte ist ein Beamter oder Bediensteter auf Zeit bzw. – ausschließlich in Europäischen Ämtern, Delegationen in Drittländern und Vertretungen in Mitgliedstaaten – ein Vertragsbediensteter der Funktionsgruppe III oder IV, dem ein bevollmächtigter Anweisungsbefugter oder ein nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter die Befugnis übertragen hat, nach Maßgabe der Haushaltsordnung, der zugehörigen Anwendungsbestimmungen und des Statuts in seinem Namen bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union oder der von ihr verwalteten Haushalte vorzunehmen.

2.2. *Nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte in EU-Delegationen*

Der Leiter einer Delegation der Europäischen Union in einem Drittland, der als Angehöriger des Europäischen Auswärtigen Dienstes dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik untersteht, fungiert als nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Kommission für die Verwaltung operativer Mittel des Einzelplans „Kommission“ des Haushalts der Union im Sinne des Titels IV Teil 1 der Haushaltsordnung.

2.3. *Sonderregelungen*

In den Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans können für einzelne Aufgaben des Haushaltsvollzugs bestimmte Mindestanforderungen hinsichtlich der Laufbahn- bzw. Besoldungsgruppe des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten vorgegeben werden. Eine Bevollmächtigung für Mittelbindungen sollte nach Möglichkeit Beamten der Führungsebene erteilt werden. Gleiches gilt auch für Bevollmächtigungen für die Einziehung von Forderungen und die Anweisung von Zahlungen mit hohem Risikofaktor (wie z.B. Vorfinanzierungen oder Abschlusszahlungen).

3. Benennung der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten

3.1. *Benennung*

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte benennt für bestimmte Vorgänge zur Ausführung der seiner Zuständigkeit unterliegenden Haushaltslinien einen oder mehrere nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte. Zu diesem Zweck unterzeichnet der bevollmächtigte Anweisungsbefugte in der Regel eine entsprechende schriftliche Bevollmächtigung (in bestimmten Fällen kann ihm einer seiner nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten einen Vorschlag zur Weiterübertragung von Befugnissen vorlegen, für den er schriftlich seine Zustimmung gibt – vgl. Abschnitt 3.4).

Auf diese Weise kann ein nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter, der rangmäßig der mittleren bis höheren Führungsebene angehört, nach Maßgabe seiner Bevollmächtigung und innerhalb der darin festgelegten Grenzen die Kommission vertreten, in ihrem Namen Verpflichtungen eingehen und Haushaltsmittel verausgaben.

3.2. *Einschlägige Fortbildung*

Bedienstete, die die Tätigkeit eines nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten ausüben sollen, müssen vor oder möglichst kurzfristig nach der Befugnisübertragung eine Fortbildung im Finanzbereich absolvieren, die sie auf ihre zukünftigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte vorbereitet. Eine Befreiung von der Teilnahme an einer solchen Fortbildung ist nur möglich, wenn die Bediensteten durch Zeugnisse oder entsprechende Berufserfahrung nachweisen, dass sie über Kenntnisse, Erfahrungen

und Kompetenzen verfügen, die der Wahrnehmung ihrer neuen Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen sind.

3.3. *Wechsel des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten*

Im Falle eines Wechsels von nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten (z.B. infolge der Übernahme des Amtes durch oder der teilweisen Übergabe der Tätigkeiten an einen anderen nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten) gibt der ausscheidende nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte eine an seinen Nachfolger oder Vertreter und an den bevollmächtigten Anweisungsbefugten gerichtete Erklärung über den Stand der laufenden Vorgänge ab. Der „neue“ nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten Bemerkungen zu den von ihm übernommenen Vorgängen unterbreiten.

3.4. *Erneute Weiterübertragung von Befugnissen*

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann mit der schriftlichen Zustimmung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der ihm seine Befugnisse übertragen hat, seine Befugnisse weiterübertragen.

Er kann für Vorgänge gleicher Art und nach von ihm festgelegten Kriterien Befugnisweiterübertragungen auf unterschiedlichen Ebenen vornehmen.

Die hierarchische Stufe, auf der die Befugnisweiterübertragung schließlich erfolgt, muss den mit der Befugnis einhergehenden Risiken angemessen sein. In den Weiterübertragungsbeschlüssen ist der Gegenstand der Weiterübertragung und das Finanzvolumen, für das sie gilt, festzuschreiben sowie die Form der regelmäßigen Berichterstattung an den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der die Befugnisse weiterübertragen hat. Jede Befugnisweiterübertragung hat innerhalb der in den Internen Vorschriften festgelegten Grenzen zu erfolgen. Im Prinzip kann ein nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter, dem eine mehrere Komponenten umfassende Befugnis übertragen wurde, diese nicht als Ganzes einem einzigen Bediensteten weiterübertragen.

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte wird durch die Weiterübertragung von Befugnissen nicht von seiner Verantwortung entbunden, sondern haftet für die von ihm vorgenommenen Befugnisweiterübertragungen.

4. *Aufgaben der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten*

4.1. *Grundsätze*

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte nimmt nach Maßgabe der Haushaltsordnung, der zugehörigen Anwendungsbestimmungen und des Statuts die Aufgaben wahr, die ihm im Rahmen der entsprechend den Internen Vorschriften erfolgten Befugnisübertragung anvertraut worden sind.

Ist der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte ein Bediensteter der Führungsebene, so erstreckt sich sein Aufgabenbereich über den gesamten Verwaltungsablauf, der Folgendes umfasst:

- Festlegung der Maßnahmen, die zur Verwirklichung der politischen Beschlüsse und Zielvorgaben der Kommission erforderlich sind, sowie Definition der erwarteten Ergebnisse und Aufstellung der einschlägigen Bewertungsindikatoren gemäß den Anweisungen des bevollmächtigten Anweisungsbefugten;
- Durchführung dieser Maßnahmen, einschließlich der Programmierung, der Planung und der Überwachung der dem Haushaltsvollzug vorgelagerten Maßnahmen und der Haushaltsvollzugshandlungen;
- Bewertung dieser Maßnahmen.

Der Aufgabenbereich des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten kann gegebenenfalls auch jeweils nur einen Teil dieses Verwaltungsablaufes, der Programmierungs-, Planungs- und Überwachungsmaßnahmen, der dem Haushaltsvollzug vorgelagerten Maßnahmen oder der Haushaltsvollzugshandlungen umfassen.

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte hat seine Befugnisse entsprechend den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wahrzunehmen.

4.2. Befugnisse der Führungsebene

Ist der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte ein Bediensteter der Führungsebene, so kann er im Rahmen seines Aufgabenbereichs und innerhalb der Grenzen seiner Bevollmächtigung damit betraut werden, rechtliche Verpflichtungen einzugehen und/oder Mittelbindungen vorzunehmen und/oder den bevollmächtigten Anweisungsbefugten bei der Konzeption und Einrichtung von Verfahren und Systemen zu unterstützen, die Folgendes ermöglichen:

- Bewertung der Risiken, die sich aus den Rahmenbedingungen der Mittelverwaltung und aus der Art der Maßnahmen ergeben;
- Mittelverwaltung und interne Kontrolle gemäß den von der Kommission festgelegten Normen für die interne Kontrolle im Sinne eines wirksamen Managements¹;
- Vermeidung einer mit den Grundsätzen des effizienten Finanzmanagements und einer effizienten und wirksamen internen Kontrolle unvereinbaren Häufung der Haushaltsvollzugsvorgänge am Ende des Haushaltsjahres;
- Erfüllung der Transparenz- und Informationsverpflichtungen der Kommission;
- Überprüfung, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden (Bewertung der Zweckmäßigkeit und der Auswirkungen der Maßnahmen), ob die erwarteten Ergebnisse erzielt wurden (Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen) und ob die Maßnahmen in angemessener Weise durchgeführt wurden (Bewertung der Wirtschaftlichkeit).

4.3. Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte unterrichtet den bevollmächtigten Anweisungsbefugten rechtzeitig über jeden Umstand, der die effiziente Verwaltung der Mittel beeinträchtigen oder ihn daran hindern könnte, die

¹ Mitteilung an die Kommission – Überarbeitung der Normen für die interne Kontrolle und des zugrunde liegenden Kontrollrahmens, SEK(2007) 1341.

festgelegten Ziele, insbesondere hinsichtlich der Mittelverwendungsprognosen, zu erreichen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können der bevollmächtigte Anweisungsbefugte und der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte die Unterstützung des Zentralen Finanzdienstes (ZFD) in Anspruch nehmen, der ihnen die erforderlichen Ratschläge und Informationen erteilt. Die Einschaltung des ZFD ist jedoch nicht mit dessen vorheriger Zustimmung zu den Beschlüssen des bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten gleichzusetzen.

4.4. *Art der Haushaltsvollzugshandlungen*

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann insbesondere mit der Ausführung der folgenden Haushaltsvollzugshandlungen betraut werden:

- Vornahme der Mittelbindungen (einschließlich der rechtlichen Verpflichtungen) und aller vorgelagerten Handlungen;
- Feststellung und Anordnung der Ausgaben;
- Erstellung der Forderungsvorausschätzungen (einschließlich Vornahme der in Artikel 80 Absatz 4 der Haushaltsordnung vorgesehenen Finanzkorrekturen und Hochrechnungen);
- Feststellung der Forderungen und Erteilung der Einziehungsanordnungen;
- Übersendung der Zahlungsaufforderungen an die Schuldner des Organs;
- Einzelentscheidungen über die Gewährung einer Finanzhilfe, die Vergabe eines Preisgeldes oder eines öffentlichen Auftrags;
- Unterbreitung eines Vorschlags an die Generaldirektion Haushalt zur Übertragung von Mitteln in Fällen, in denen ein Verfahren zur Unterrichtung der Haushaltsbehörde oder zur Einholung einer Genehmigung von der Haushaltsbehörde nicht erforderlich ist;
- Validierung von Mittelübertragungen zwischen einer Kodelegation unterliegenden Haushaltslinien durch den sekundär bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

Bei geteilter oder indirekter Mittelverwaltung mit Drittländern oder von ihnen benannten Einrichtungen sind für die Korrekturmechanismen für die Einziehung von Mitteln und für die Einzelentscheidungen über die Gewährung einer Finanzhilfe oder die Vergabe eines öffentlichen Auftrags die Bestimmungen der jeweiligen Rechtsgrundlagen maßgeblich.

Die Mittelbindung und die entsprechende rechtliche Verpflichtung werden vom selben Bediensteten unterzeichnet (bevollmächtigter oder nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter). Dies gilt nicht für vorläufige Mittelbindungen sowie für die übrigen in Artikel 97 der Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung genannten Fälle. Grundsätzlich hat sich der Unterzeichner einer rechtlichen Verpflichtung zu vergewissern, dass die entsprechende Mittelbindung von ihm selbst oder einem anderen bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten genehmigt worden ist.

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungsanordnung. Maßgeblich hierfür ist der vorherige Beschluss zur Feststellung der betreffenden Ausgabe, konkretisiert durch den Zahlbarkeitsvermerk (bon à payer), die korrekte Angabe des Zahlungsempfängers sowie die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs.

Sofern die geteilte oder indirekte Mittelverwaltung nicht in entsprechenden Vorschriften geregelt ist, hat der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte gemäß der Haushaltsordnung für die jeweilige Maßnahme Rahmenbedingungen aufzustellen, in denen

- auf die Ziele der Kommission und die erwarteten Ergebnisse hingewiesen wird;
- die Verwaltungsmodalitäten festgeschrieben sind, u. a. die Verpflichtung, Systeme der internen Kontrolle vorzusehen, die angemessen gewährleisten, dass die Vorgänge im Zusammenhang mit der betreffenden Maßnahme nach Maßgabe der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ordnungsgemäß und rechtmäßig sind;
- an die Pflicht zur Berichterstattung und die entsprechenden Vorgaben (Inhalt, Periodizität, Fristen) erinnert wird;
- festgelegt wird, welche Maßnahmen und Korrekturen (einschließlich finanzieller Art) nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften veranlasst werden, wenn diese Bestimmungen nicht eingehalten werden oder wenn sich die Systeme der internen Kontrolle der vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten vorgesehenen Stellen und Einrichtungen als unangemessen oder unzureichend erweisen.

4.5. *Verwaltung von Vermögenswerten*

Wird der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte im Rahmen der Befugnisübertragung mit der Verwaltung von Sachanlagen der Kommission betraut, so unterstützt er den bevollmächtigten Anweisungsbefugten bei seiner Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Rechnungsführer Verwaltungs- und Überwachungssysteme einzurichten, die es gestatten, Letzterem alle zur Erstellung der Vermögensübersicht der Kommission erforderlichen Informationen an die Hand zu geben. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt die Richtigkeit dieser Informationen.

4.6. *Einsatz der Ressourcen*

Im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse zur Mittelverwaltung unterstützt der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte den bevollmächtigten Anweisungsbefugten bei der Verteilung der diesem zugewiesenen Mittel auf die verschiedenen Dienststellen bzw. Bediensteten. Dabei achtet er auf die größtmögliche Effizienz im Hinblick auf die ihm vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten vorgegebenen Ziele und richtet sich nach der Analyse des Mittelbedarfs, der vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten im Zuge der Festlegung dieser Ziele für die betreffenden Maßnahmen ermittelt wurde. Er unterzieht die Verwendung der Mittel jedes Jahr einer kritischen Analyse und verwendet dabei Arbeitsbelastungsindikatoren und Wirtschaftlichkeitskriterien.

4.7. Bemerkungen des Rechnungshofes und der Entlastungsbehörde

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte unterstützt den bevollmächtigten Anweisungsbefugten bei der Beantwortung der Bemerkungen des Rechnungshofs (in Abstimmung mit der Generaldirektion Haushalt) sowie der Fragen und Berichte des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere der Fragen im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zur Entlastung (wobei die Generaldirektion Haushalt die Koordinierung übernimmt).

4.8. Berichterstattung und Unterstützung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte unterstützt den bevollmächtigten Anweisungsbefugten bei der Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts, der Finanz- und Verwaltungsinformationen sowie Kontrollergebnisse enthält. Sie erstellen diesen Bericht nach Maßgabe von Artikel 66 Absatz 9 der Haushaltsordnung sowie der Dienstanweisung zur Erstellung der jährlichen Tätigkeitsberichte, die das Generalsekretariat und die Generaldirektion Haushalt herausgeben.

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte berichtet dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten regelmäßig über die Durchführung der Programme, Projekte oder Maßnahmen, für die ihm Befugnisse übertragen wurden. Diese periodischen Berichte, die in den jährlichen Tätigkeitsbericht des bevollmächtigten Anweisungsbefugten einfließen, umfassen unter anderem Angaben über:

- die Ergebnisse der Programme, Projekte oder Maßnahmen im Hinblick auf die vorgegebenen Ziele;
- die mit diesen Programmen, Projekten oder Maßnahmen verbundenen Risiken;
- die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Berichte umfassen außerdem:

- eine Erläuterung der Maßnahmen, mit denen den Bemerkungen im Rahmen früherer Entlastungsverfahren oder in Berichten des Rechnungshofs oder des internen Audit Folge geleistet wurde;
- eine Erläuterung der Maßnahmen, die infolge der Vorbehalte des bevollmächtigten Anweisungsbefugten in früheren Erklärungen getroffen wurden, sofern diese Vorbehalte Hinweise auf bereits getroffene oder noch zu treffende Vorkehrungen zur Behebung der jeweiligen Mängel enthielten.

4.9. Entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Charta

Die Bestimmungen dieser Charta gelten in allen Situationen, in denen der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte der Kommission seine Aufgaben wahrnimmt, dementsprechend auch bei der Verwaltung von Treuhandfonds.

5. Verantwortlichkeit der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten

5.1. *Verantwortlichkeit aufgrund des Statuts*

Die Verantwortlichkeit der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, einschließlich der Leiter von Delegationen, wird durch das Statut für die Beamten (insbesondere Artikel 11, 11a, 12, 12a, 21, 21a, 22, 22a und 86 und Anhang IX) sowie durch die entsprechenden Bestimmungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten geregelt. Maßgeblich für die Regelung dieser Verantwortlichkeit sind die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken, die ihnen vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten zur Verfügung gestellten Mittel, sowie die Einhaltung der Systeme der internen Kontrolle und Verfahren, die ihnen vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten vorgegeben werden.

Nach Artikel 22 des Statuts kann der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte zum vollen oder teilweisen Ersatz des Schadens herangezogen werden, der der Union durch sein schwerwiegendes Verschulden entsteht. Die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz entsteht insbesondere in den in Artikel 73 Absatz 2 der Haushaltsordnung angeführten Fällen.

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann wegen grober Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen werden, insbesondere wenn sein Fehler auf die Nichtbeachtung der vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten entwickelten und eingerichteten Systeme der internen Kontrolle zurückzuführen ist (wobei allerdings für die Risikobestimmung nicht die Ergebnisspflicht, sondern die Sorgfaltspflicht gilt).

Wenn kein vorsätzliches Verschulden (Betrug, Korruption, missbräuchliche Verwendung von Mitteln oder Diebstahl) vorliegt, entscheidet die Kommission auf der Grundlage der Stellungnahme des in Artikel 73 Absatz 6 der Haushaltsordnung bezeichneten Gremiums über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines Verfahrens wegen einer finanziellen Haftung des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten bzw. des als nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Kommission fungierenden Leiters einer Delegation.

5.2. *Unregelmäßige oder gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verstößende Anweisungen*

Ist ein nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Auffassung, dass eine Anweisung, die ihm erteilt wurde, eine Unregelmäßigkeit aufweist, gegen die von ihm einzuhaltenden berufsbezogenen Regeln oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verstößt oder aber im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht umsetzbar ist, teilt er dies der befugniserteilenden Stelle schriftlich mit. Bestätigt diese ihm die Anweisung schriftlich und trifft diese Bestätigung binnen einer angemessenen Frist ein und ist in unmissverständlicher Weise abgefasst (d.h. unter Bezugnahme auf die nach Ansicht des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten strittigen Punkte), so ist damit der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte von seiner Verantwortung entbunden. Er muss dann die Anweisung ausführen, sofern sie nicht offenkundig rechtswidrig ist oder gegen Sicherheitsvorschriften verstößt.

Gleiches gilt, wenn ein nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter im Laufe der Umsetzung einer ihm erteilten Anweisung feststellt, dass bestimmte Elemente des Vorgangs möglicherweise Unregelmäßigkeiten nach sich ziehen.

5.3. *Unterrichtung über rechtswidrige Tätigkeiten, Betrug oder Korruption*

Falls es sich um eine rechtswidrige Tätigkeit, um Betrug oder Korruption zum Nachteil der Interessen der Union handeln könnte, unterrichtet der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte die in den geltenden Rechtsvorschriften bezeichneten Behörden und Stellen.

Gemäß Artikel 66 Absatz 8 der Haushaltsordnung wird in Verträgen mit externen Rechnungsprüfern, die Prüfungen des Finanzmanagements der Union durchführen, die Pflicht des externen Rechnungsprüfers vorgesehen, den bevollmächtigten Anweisungsbefugten über jede vermutete rechtswidrige Tätigkeit, jeden vermuteten Betrug oder jede vermutete Korruption zum Nachteil der Interessen der Union zu unterrichten.

5.4. *Anspruch auf Fürsorge der Kommission*

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat jeder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte Anspruch auf die Fürsorge der Kommission.

6. *Betrug, Korruption, Interessenkonflikt*

6.1. *Grundsätze*

Die Bestimmungen dieser Charta lassen die strafrechtliche Verantwortung unberührt, zu der der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte im Falle von Betrug oder Korruption nach anwendbarem nationalem Recht sowie nach Maßgabe der Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und Euratom und zur Bekämpfung von Korruption von Beamten der Europäischen Union oder der EU-Mitgliedstaaten gezogen werden kann.

6.2. *Interessenkonflikt*

Es besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen –, Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnimmt, aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befragen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.

Haushaltsvollzugshandlungen, die einen Interessenkonflikt zwischen dem nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder unter seiner Aufsicht tätigen Bediensteten einerseits und Schuldnern oder Mittelempfängern andererseits bewirken, sind nicht zulässig. Tritt dieser Fall ein, hat der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte von dieser Handlung abzusehen und seinen Dienstvorgesetzten hiermit zu befragen.

Gemäß Artikel 11a des Statuts der Beamten bzw. den entsprechenden Bestimmungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten darf sich der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte bei der Ausübung seines Amtes nicht mit Angelegenheiten befassen, an denen er mittelbar oder unmittelbar ein persönliches, insbesondere ein familiäres oder finanzielles Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen kann. Sollte ein nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter eine solche Angelegenheit zu bearbeiten haben, so setzt er unverzüglich die Anstellungsbehörde (AIPN)² hiervon in Kenntnis, die die erforderlichen Maßnahmen ergreift und insbesondere den Beamten von seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit befreien kann. Zudem hat er seinen dienstlichen Vorgesetzten sowie den bevollmächtigten Anweisungsbefugten (sofern es sich dabei nicht um dieselbe Person handelt) davon zu unterrichten.

7. Amtsenthebung

Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Charta können der bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die Kommission den betreffenden nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten unbeschadet eventueller disziplinarischer Maßnahmen seines Amtes entheben.

8. Spezifische Zusatzbestimmungen für Leiter von Delegationen, die als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte der Kommission fungieren³

8.1. *Einschlägige Fortbildung*

Leiter einer Delegation, die von einem bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit Haushaltsvollzugsaufgaben betraut werden sollen, müssen vor der Befugnisübertragung eine entsprechende Fortbildung absolvieren, die sie auf ihre zukünftigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte vorbereitet. Eine Befreiung von der Teilnahme an einer solchen Fortbildung ist nur möglich, wenn die Leiter der Delegationen gemäß Artikel 50 der Anwendungsbestimmungen durch Zeugnisse oder entsprechende Berufserfahrung nachweisen, dass sie über Kenntnisse, Erfahrungen und Kompetenzen verfügen, die der Wahrnehmung ihrer neuen Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen sind.

² Siehe die von der Kommission beschlossenen und in den Verwaltungsmitteilungen veröffentlichten Tabellen der Anstellungsbehörden (AIPN).

³ Diese Zusatzbestimmungen müssen in der Charta enthalten sein, die von den Leitern der Delegationen zu unterzeichnen ist, wenn ihnen ein bevollmächtigter Anweisungsbefugter zum ersten Mal Anweisungsbefugnisse weiterüberträgt.

8.2. Erneute Weiterübertragung von Befugnissen

Der Leiter einer Delegation darf seine Befugnisse nicht ohne schriftliche Zustimmung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der ihm seine Befugnisse übertragen hat, weiterübertragen. Der vom Leiter einer Delegation bevollmächtigte nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte darf seine Befugnisse nicht weiterübertragen.

8.3. Pflicht der loyalen Zusammenarbeit

Bei der Verwaltung der ihnen anvertrauten Mittel arbeiten die Leiter von Delegationen, die als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte der Kommission fungieren, eng mit dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten zusammen, um eine effiziente Mittelverwaltung sowie insbesondere die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Finanzvorgänge, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen.

Die Leiter von Delegationen treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Situationen zu vermeiden, in denen die Kommission für ihnen im Rahmen der Befugnisweiterübertragung übertragene Haushaltsvollzugshandlungen zur Verantwortung gezogen werden kann oder in denen konkurrierende Prioritäten die ihnen im Rahmen der Befugnisweiterübertragung übertragenen Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung beeinträchtigen.

Ergibt sich eine der im vorstehenden Unterabsatz genannten Situationen, setzt der Leiter der Delegation den zuständigen Generaldirektor der Kommission sowie den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unverzüglich davon in Kenntnis.

8.4. Berichterstattung und Unterstützung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten der Kommission

Als nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Kommission richtet der Leiter einer Delegation gemäß den Vorgaben des bevollmächtigten Anweisungsbefugten Systeme für interne Kontrolle ein und stellt deren ordnungsgemäße Funktionsweise sicher; ferner ist er für die Durchführung der Programme, Projekte oder Maßnahmen verantwortlich, für die ihm Befugnisse übertragen wurden.

Über seine im vorstehenden Unterabsatz genannten Verantwortlichkeiten erstattet der Leiter der Delegation dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten jedes Jahr spätestens am 10. Februar Bericht. Der Bericht des Leiters der Delegation wird dem jährlichen Tätigkeitsbericht des bevollmächtigten Anweisungsbefugten als Anhang beigefügt.

Als nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Kommission ist der Leiter einer Delegation an die Weisungen des bevollmächtigten Anweisungsbefugten der Kommission gebunden.

8.5. Unterstützung im Hinblick auf die Zuverlässigkeitserklärung

Der Leiter einer Delegation legt dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten jedes Jahr spätestens am 10. Februar eine Erklärung zur Zuverlässigkeit der Systeme der

internen Kontrolle sowie zur Durchführung der ihm übertragenen Projekte und Maßnahmen und zu deren Ergebnissen vor, auf die sich der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bei der Abfassung seiner eigenen Zuverlässigkeitserklärung stützt.

8.6. *Unterstützung im Hinblick auf die Entlastung*

Im Rahmen des Entlastungsverfahrens arbeiten die Leiter von Delegationen, die als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte der Kommission fungieren, eng mit den an diesem Verfahren beteiligten Organen zusammen und übermitteln diesen gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Informationen. Sie beantworten insbesondere die Fragen des Europäischen Parlaments und des Rates. In diesem Zusammenhang können die Leiter von Delegationen insbesondere gehalten sein, den zuständigen Anweisungsbefugten bei Sitzungen des betreffenden Ausschusses des Europäischen Parlaments zu begleiten und zu unterstützen.

8.7. *Unregelmäßige oder gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verstößende Anweisungen*

Ist ein Leiter einer Delegation der Auffassung, dass eine Anweisung, die ihm von seinem Dienstvorgesetzten erteilt wurde, eine Unregelmäßigkeit aufweist, gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung oder gegen die von ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit einzuhaltenden berufsbezogenen Regeln verstößt, teilt er dies der befugniserteilenden Stelle mit. Unterrichtet der Leiter der Delegation die befugniserteilende Stelle schriftlich, so antwortet diese ihm ebenfalls schriftlich. Wird die befugniserteilende Stelle nicht tätig oder bestätigt sie die ursprüngliche Entscheidung oder Anweisung und stellt diese Bestätigung nach Auffassung des Leiters der Delegation keine angemessene Reaktion auf seine Bedenken dar, so informiert er den bevollmächtigten Anweisungsbefugten hiervon schriftlich. Wird dieser nicht tätig, so unterrichtet der Bedienstete das in Artikel 73 Absatz 6 genannte relevante Gremium schriftlich.

Falls es sich um eine rechtswidrige Tätigkeit, um Betrug oder Korruption zum Nachteil der Interessen der Union handeln könnte, unterrichtet der Leiter der Delegation die in den geltenden Rechtsvorschriften bezeichneten Behörden und Stellen.

In Verträgen mit externen Rechnungsprüfern, die Prüfungen des Finanzmanagements der Union durchführen, wird die Pflicht des externen Rechnungsprüfers vorgesehen, den bevollmächtigten Anweisungsbefugten über jede vermutete rechtswidrige Tätigkeit, jeden vermuteten Betrug oder jede vermutete Korruption zum Nachteil der Interessen der Union zu unterrichten.

Brüssel, den ...

(Unterschrift des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten)